

Die Einbindung von Vätern

Fit im
Kinderschutz 1

Die vorliegende Publikation entstand im Rahmen des Projekts **Qualitätsentwicklung im Kinderschutz** des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH). Es wird aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gefördert.

Weitere Informationen zum Projekt und seinen Publikationen sowie Dokumentationen von Veranstaltungen finden Sie unter:
<https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz>

Zitierweise:

Gerber, Christine / Jentsch, Birgit (2025): Die Einbindung von Vätern. Fit für den Kinderschutz 1. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
<https://doi.org/10.17623/NZFH:FiK1-DEvV>

Die Einbindung von Vätern

Fit im Kinderschutz **1**

Autorinnen:
Christine Gerber und Birgit Jentsch

Inhalt

Einleitung	6
1. Bedeutung des Themas	8
<i>Warum müssen Väter ebenso wie Mütter im Kinderschutz einbezogen werden?</i>	9
1.1 Gesetzliche Verfahrensstandards im Kinderschutz	9
1.2 Professioneller Grundsatz und fachliche Haltung im systemischen Kinderschutz	10
1.3 Einschätzung der Gefährdung und des Risikos einer (erneuten) Misshandlung und/oder Vernachlässigung	10
1.4 Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der für das Wohl des Kindes verantwortlichen Personen	11
1.5 Entscheidung über die geeignete, notwendige und verhältnismäßige Hilfe zur Abwendung der Gefährdung	11
2. Erkenntnisse aus Fallanalysen & Studienlage	13
<i>Was wissen wir über den Einbezug von Vätern im Kinderschutz?</i>	14
2.1 Väter oft nicht im Blick	14
2.2 Väter spielen in der Kooperation der Institutionen im Kinderschutz eine untergeordnete Rolle	15
2.3 Begrenzte Informationen über das Leben der Väter	15
2.4 In Fällen von Partnerschaftsgewalt durch männliche Täter konzentriert sich die Arbeit auf die Mütter	16

3.	Hintergründe und Ursachen	17
	<i>Was sind die Hintergründe und Ursachen für den mangelnden Einbezug von Vätern?</i>	18
3.1.	Von Fachkräften wahrgenommene formale Hürden	18
3.2.	Ungeeignete beraterische Strategien und fehlende Schulungen	20
4.	Empfehlungen für die Praxis	23
	<i>Wie kann die Einbindung von Vätern im Kinderschutz besser gelingen?</i>	24
4.1.	Wie gut sind wir als Organisation und wo sind Verbesserungsmöglichkeiten?	24
4.2.	Empfehlungen für die Fallarbeit	25
	Prinzip 1: Wissen über die Existenz von Vätern sowie ihre Kontaktdaten als Voraussetzung für ihre Beteiligung	25
	Prinzip 2: Kontaktaufnahme zu den Vätern	27
	Prinzip 3: Aufbau und Aufrechterhaltung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung mit Vätern	28
	Prinzip 4: Gespräche mit Vätern im Kontext der Gefährdungseinschätzung	31
	Prinzip 5: Einbezug von Vätern in die Konzeption von Hilfe und Schutz	34
	Prinzip 6: Einbezug von Vätern, die nicht mit dem Kind in einem Haushalt leben	36
	Prinzip 7: Einbezug von nicht sorgeberechtigten, sozialen Vätern	37
	Prinzip 8: Strukturelle Rahmenbedingungen und Bereitstellung von Unterstützung für Fachkräfte	39
	Literatur und Abkürzungen	41

Einleitung

An abstract graphic design featuring a grid of squares in various shades of blue. The squares are arranged in a way that creates a sense of depth and movement. The colors range from a very light, almost white blue to a deep, dark navy blue. The squares are of different sizes and are positioned in a way that they seem to overlap or be part of a larger, complex structure. The overall effect is modern and minimalist.

Es ist in fachlichen Diskursen unumstritten, dass Väter sowohl wichtige Bezugspersonen im Leben von Kindern als auch generell bedeutende Akteure in einem Familiensystem sind (Campbell u. a. 2015; Lamb 2004). Neben leiblichen und/oder sorgeberechtigten Vätern spielen auch neue Partner der Mütter eine zentrale Rolle, weil auch sie Einfluss auf das Wohlergehen sowie die Erziehung und Versorgung des Kindes haben (Doyle u. a. 2022). Insofern sind leibliche, rechtliche und soziale Väter auch im Kinderschutz wichtige Adressaten.

Andere Beiträge über Väter im Kinderschutz haben den Begriff „Vater“ für den Zweck ihres Textes als jeden Mann definiert, der sich um ein Kind kümmert, sei es der leibliche Vater, der Stiefvater oder der Partner der Mutter (z. B. Maxwell u. a. 2012, S. 160; Brown u. a. 2009, S. 26). Wir schließen uns dieser weiten Definition des Vaterbegriffs an. Fallanalysen in Deutschland zeigen, dass Männer in der Kinderschutzarbeit – wenn sie überhaupt miteinbezogen werden – eher dann adressiert werden, wenn sie sorgeberechtigt sind. Daher wird hier explizit darauf hingewiesen, dass mit „Vätern“ sorgeberechtigte und leibliche Väter ohne Sorgerecht gemeint sind sowie soziale Väter (z. B. der Partner der Mutter). Auch Väter, die nicht im Haushalt des Kindes wohnen, sind miteingeschlossen. Das Heft fokussiert damit auf alle männlichen Bezugspersonen des Kindes und deren Einbindung im Kinderschutz.

Die Arbeit mit Vätern, unabhängig von ihrem sorgerechtlichen Status, ist für einen erfolgreichen Schutz der Kinder unabdingbar. Sie müssen sowohl bei der sozialpädagogischen Diagnostik und Gefährdungseinschätzung als auch bei der Konzeption von Hilfe und Schutz einbezogen werden.

Die Ergebnisse von Fallanalysen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) im Kinderschutz in Deutschland deuten darauf hin, dass dies in der Praxis derzeit keine Selbstverständlichkeit zu sein scheint (Gerber/Lillig 2018). Diese Erkenntnis haben wir zum Anlass genommen, uns genauer mit dem Thema auseinanderzusetzen. Die nächsten vier Kapitel widmen sich folgenden Fragen:

1. Warum müssen Väter ebenso wie Mütter im Kinderschutz eingebunden werden?
2. Was wissen wir über die Einbindung von Vätern in der Kinderschutzpraxis?
3. Was sind die Hintergründe und Ursachen für die mangelnde Einbindung von Vätern?
4. Wie kann die Einbindung von Vätern im Kinderschutz besser gelingen?

Wissenschaftliche Erkenntnisse zum Einbezug von Vätern in anderen Familienkonstellationen, zum Beispiel in gleich- oder transgeschlechtlichen Elternschaften, liegen bisher kaum vor. Das Heft fokussiert daher das Familienmodell Mutter/Vater/Kind(er). Die Auseinandersetzung mit geschlechtlicher und familiärer Vielfalt im Kinderschutz bleibt jedoch ein wichtiges Desiderat für Forschung und Praxis.



Warum müssen Väter ebenso wie Mütter im Kinderschutz einbezogen werden?

1.1. Gesetzliche Verfahrensstandards im Kinderschutz

Bei offenen Beratungsangeboten und erzieherischen Hilfen, die Eltern von sich aus nachfragen, obliegt es den Eltern, ob nur ein Elternteil oder beide das Angebot annehmen. Fachkräfte können hier allenfalls Empfehlungen aussprechen und die Elternteile zu gemeinsamen oder zu Einzelgesprächen motivieren. Im Kinderschutz, wo der Kontakt zur Familie meist auf Initiative Dritter zustande kommt, sind die Fachkräfte gemäß § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sowie § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hingegen grundsätzlich verpflichtet, sowohl bei der Gefährdungseinschätzung als auch bei der Konzeption von Hilfe und Schutz, die Erziehungsberechtigten einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Es bleibt also prinzipiell nicht der Entscheidung der Eltern überlassen, ob sie mit den Fachkräften sprechen wollen. Im Gegenteil: Verweigern die Erziehungsberechtigten die Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung oder bei der Abwendung der Gefahr, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht anzurufen. Insofern müssen die Fachkräfte beide Elternteile einbeziehen und können sich nicht damit zufriedengeben, wenn die Familie zum Beispiel nur einen Elternteil (meist die Mutter) als Ansprechperson anbietet.

Auch ein nicht sorgeberechtigter neuer Lebenspartner der Mutter muss in aller Regel sowohl aus fachlicher als auch aus rechtlicher Sicht von den Fachkräften direkt adressiert und in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden. Ist er erziehungsberechtigt im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII, ist er schon vom Wortlaut des § 8a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII stets in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Aber auch wenn er nicht erziehungsberechtigt ist, sind Gespräche mit dem Lebenspartner der Mutter im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen zur Gefährdungseinschätzung vom Untersuchungsgrundsatz erfasst (§ 20 SGB X). Die Datenerhebung beim Lebenspartner ist, da sie zur Aufgabenerfüllung des Jugendamts erforderlich ist, zulässig (§ 62 SGB VIII). Sollte der Lebenspartner die Mitwirkung verweigern, muss dies in die Einschätzung der Gefährdung einfließen und bei einer eventuellen Anrufung des Familiengerichtes als Teil der Gesamteinschätzung mit vorgebracht werden.

1.2. Professioneller Grundsatz und fachliche Haltung im systemischen Kinderschutz

Der aktive Einbezug aller Familienmitglieder ist ein wichtiger Grundsatz im dialogischen, lösungs- und ressourcenorientierten systemischen Kinderschutz (DGSF 2020; Shapiro/Kryzik 2010). Sowohl die familiäre Situation als auch die Erziehung und Versorgung des Kindes wird von jedem einzelnen Mitglied der Familie im positiven wie im negativen Sinne mitgestaltet. Insofern sind alle Familienmitglieder wichtige Adressatinnen und Adressaten, wenn (der Verdacht besteht, dass) das Wohl eines Kindes gefährdet ist und grundlegende Veränderungen in der Erziehung und Sorge für das Kind notwendig sind. Dies schließt nicht nur leibliche und sorgeberechtigte Väter ein, sondern auch nicht sorgeberechtigte Personen, die Einfluss auf und Verantwortung für Kinder in der Erziehung und Versorgung übernehmen (z. B. in Stieffamilien).

Der rechtliche Status der Familienmitglieder gegenüber dem Kind ist nicht alleiniger Maßstab dafür, ob sie bei der Abklärung einer Gefährdung beteiligt und als Adressatinnen und Adressaten von Hilfen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung angesprochen werden. Nicht sorgeberechtigte Akteure in der Familie können somit auch bei Hilfen zur Erziehung, zum Beispiel im Rahmen einer Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), unmittelbar adressiert werden, wenn die Personensorgeberechtigten als Anspruchsberechtigte nach § 27 SGB VIII hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

1.3. Einschätzung der Gefährdung und des Risikos einer (erneuten) Misshandlung und/oder Vernachlässigung

Wissen über Väter und deren Bewertung der Situation ist wichtig, um zu einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung zu kommen. Gelingt es nicht, alle Bezugspersonen des Kindes an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, beziehungsweise konzentriert sich die Arbeit auf die Hauptbetreuungsperson des Kindes (meist die Kindesmutter), so erhöht sich unter Umständen das Risiko einer Fehleinschätzung. Beispielsweise fällt es schwer, von Dritten berichtetes, unangemessenes erzieherisches Verhalten des Vaters ohne persönlichen Kontakt mit ihm einzuordnen und zu beurteilen, ob es sich etwa eher um eine Reaktion in einer Überforderungssituation oder um eine aus seiner Sicht angemessene Form der Erziehung handelt. Da je nach Auslöser des Verhaltens unterschiedliche Hilfe- und Schutzkonzepte erforderlich sind, ist es jedoch notwendig, die Hintergründe des väterlichen Handelns zu verstehen. Auch lässt sich die Frage nach dem Risiko einer (erneuten) Misshandlung nur begrenzt anhand von Berichten Dritter, wie zum Beispiel der Mutter, qualifiziert beantworten. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Lebensmittelpunkt der Kinder bei der Mutter ist und der Vater lediglich

Umgang mit seinem Kind hat, da die Gefährdung selbst nach einer Trennung fortbestehen kann (Liel 2018). Väter müssen also bei der Einschätzung einer Gefährdung ebenso persönlich einbezogen werden wie die Mütter. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das Risiko für das Kind über- oder unterschätzt wird (Gerber/Kindler 2023; Brandon u. a. 2019; Kuntz u. a. 2013).

1.4. Einschätzung der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der für das Wohl des Kindes verantwortlichen Personen

Die Beurteilung, ob die für das Wohl des Kindes verantwortlichen Personen über ausreichende Veränderungsmotivation verfügen und in der Lage sind, die erforderlichen Veränderungen umzusetzen, ist ein wesentlicher Baustein sowohl der Gefährdungseinschätzung als auch der Entscheidung über die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung. Eine solche Einschätzung vorzunehmen ist anspruchsvoll und setzt bei den Fachkräften spezifische diagnostische Kompetenzen voraus.

Relevante Hinweise liefern dabei unter anderem Angaben der Klientinnen und Klienten zu ihrer Zufriedenheit mit ihrer gegenwärtigen Lebens- und Familiensituation, ihre Haltung im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Veränderung zum Schutz des Kindes und ihr Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten, Veränderungen erfolgreich umzusetzen (Selbstwirksamkeitserleben). Ebenso sind ihre Erfahrungen mit öffentlichen Hilfsangeboten und die Fähigkeit, von diesen zu profitieren, relevant (Kindler 2006). Eine reine Verhaltensbeobachtung, zum Beispiel ihrer Kooperationsbereitschaft und Hilfeakzeptanz, reicht also in der Regel nicht aus, um zu einer qualifizierten Einschätzung zu kommen. Vielmehr bedarf es einer individuellen Einschätzung auf der Grundlage persönlicher Gespräche mit den einzelnen Akteurinnen und Akteuren, aber auch mit den Eltern gemeinsam, um einzuschätzen, ob sie individuell sowie gemeinsam als Eltern bereit und in der Lage sind, von Hilfe zu profitieren und die notwendigen Veränderungen langfristig zuverlässig umzusetzen.

1.5. Entscheidung über die geeignete, notwendige und verhältnismäßige Hilfe zur Abwendung der Gefährdung

Eltern sind die wichtigsten Koproduzenten erzieherischer Hilfen (Koenigter/Zeller 2013). Vor allem ambulante Hilfen sind für ihre Wirkung auf eine Zusammenarbeit mit den Eltern angewiesen. Wenn Eltern Hilfen nur dulden, indem sie zum Beispiel Hausbesuche zulassen, aber keine eigenen Veränderungsthemen benennen können oder keine Veränderungsmotivation erkennen lassen, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Hilfe Erfolg hat,

gering. Dies gilt auch, wenn die Hilfe nur von der Mutter getragen und der Partner eine Kooperation verweigert oder von der Hilfe nicht mit einem eigenen Angebot adressiert wird. Trägt der Partner die Veränderungen im familiären Alltag nicht mit, dann sind die Aussichten eher gering, dass es der Mutter alleine gelingt, die erarbeiteten Veränderungen auch nach Beendigung der Hilfe aufrechtzuerhalten. Insofern muss das Schutz- und Hilfekonzzept mit allen für die Erziehung und Versorgung des Kindes verantwortlichen Personen gemeinsam erarbeitet werden.

Bei Suchtproblemen, Depression oder Partnerschaftsgewalt greifen ambulante erzieherische Hilfen vor allem dann, wenn spezialisierte Angebote ergänzend hinzugezogen werden (Kindler/Spangler 2005; Neo u. a. 2021). Gelingt es also in entsprechenden Fällen zum Beispiel nur die Mutter zur Inanspruchnahme einer SPFH zu motivieren, nicht jedoch den Vater für eine Suchttherapie oder die Teilnahme an einem Täterprogramm gegen Partnerschaftsgewalt zu gewinnen, sinken die Aussichten, die Kindeswohlgefährdung erfolgreich mit Unterstützung einer ambulanten Hilfe abzuwenden.

2.

Erkenntnisse aus Fallanalysen & Studienlage



Was wissen wir über den Einbezug von Vätern im Kinderschutz?

2.1. Väter oft nicht im Blick

Die Literatur weist darauf hin, dass Fachkräfte in der Kinderschutzpraxis die meiste Zeit mit Müttern arbeiten, während Männer, die auch mit den Kindern in regelmäßigem, bedeutsamem Kontakt stehen, kaum beziehungsweise mit unterschiedlicher Beharrlichkeit involviert werden. Insbesondere wenn Männer sich für eine Mitwirkung nicht bereit zeigen, wird deren Abwesenheit oft schnell von Fachkräften akzeptiert und sie bleiben ausgeschlossen. Nationale und internationale Fallanalysen zeigen außerdem, dass besonders die nicht sorgeberechtigten und von den Kindern getrenntlebenden Väter aus dem Blick geraten (Brandon u. a. 2019; Gerber/Lillig 2018; Liel 2018; Campbell u. a. 2015).

Darüber hinaus werden Männer, die nicht die leiblichen Väter der Kinder sind, von den Fachkräften häufig nicht gesehen, selbst wenn sie zum Zeitpunkt der Verletzung oder gar des Todes eines Kindes in Folge von Misshandlung im selben Haushalt lebten. Auch neue Partner der Mütter, die zwar nicht im selben Haushalt leben, aber dennoch einen zentralen Einfluss auf die Erziehung und Versorgung des Kindes haben, bleiben den Fachkräften oft unbekannt (Brandon u. a. 2009).

Selbst Väter, die in Studien betonen, dass sie sich für das Wohlergehen ihrer Kinder gerne engagieren wollen, geben oft an, dass sie sich von Fachkräften – ob Gesundheitsfachkräfte oder Sozialarbeitende – übersehen fühlten, und zwar sowohl als Ressource für ihre Kinder als auch in ihren eigenen Unterstützungsbedarfen (Philip u. a. 2019; Bateson u. a. 2017; Hogg 2014).

Laut Studienlage beziehungsweise bisheriger Erkenntnisse werden Väter in ihrer Verantwortung und Bedeutung für das Kind eher selten durchgehend ernst genommen und gestärkt. Mitunter wird ihnen auch die Beteiligung an wichtigen Entscheidungen über ihre Kinder verwehrt (Campbell u. a. 2015; Scourfield 2006) und ihre Stärken zum Schutz und Wohlergehen der Kinder bleiben ungenutzt (Campbell u. a. 2015).

2.2. Väter spielen in der Kooperation der Institutionen im Kinderschutz eine untergeordnete Rolle

Fallanalysen in England weisen darauf hin, dass Vätern auch in Kooperationen der Institutionen im Kinderschutz manchmal nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen wird. In einigen Fällen wurden Kooperationspartnerinnen und -partner, die mit der Familie oder dem Kind arbeiteten, über das Erscheinen unbekannter Männer in der Familie nur informiert, wenn sie spezifische Fragen stellten (zum Beispiel in Bezug auf Partnerschaftsgewalt). Die vornehmliche Haltung schien zu sein, dass Informationen über neue Männer im Haushalt nur „bei Bedarf“ mit diesen Fachkräften geteilt werden sollten (Brandon u. a. 2009, S. 52).

Umgekehrt ist Fachkräften, die Unterstützungsdienstleistungen für Erwachsene anbieten (beispielsweise Beratungsstellen bei Suchterkrankung oder psychischen Problemen), vor allem bei der Beratung von männlichen Klienten oft nicht bekannt, ob diese im Alltag Verantwortung für Kinder tragen. Somit fallen sie laut National Society for the Prevention of Cruelty to Children (NSPCC) als mögliche Informationsquelle für Kinderschutzfachkräfte weg (2022). Die Fachkräfte können die Verantwortung der Väter auch nicht thematisieren oder Institutionen, wie das Jugendamt, bei Bedarf zum Schutz der Kinder hinzuziehen.

2.3. Begrenzte Informationen über das Leben der Väter

Wenn Fachkräfte Informationen über Väter erheben, werden vornehmlich problematische Aspekte wie Alkoholprobleme und Ausübung von Partnerschaftsgewalt dokumentiert und Väter allgemein eher als eine Gefahr für Kinder betrachtet. Detaillierte Informationen über das Leben der Väter, wie beispielsweise ihre Kindheits- und Familiengeschichte, soziale Netzwerke, Gesundheit, Beschäftigung und Wohnsituation fehlen hingegen häufig (Brandon u. a. 2019; Ferguson 2016).

Mit diesem rudimentären und defizitorientierten Blickwinkel werden Väter von Fachkräften oft als Bedrohung, als irrelevant oder abwesend wahrgenommen. Dabei gelingt es selbst Vätern, die sich stärker einbringen wollen, nicht immer, diese Zuschreibungen wieder abzuschütteln (Scourfield 2006; Maxwell u. a. 2012).

Sowohl englische Studien (Munro 1996, 1999) als auch die Ergebnisse aus Fallanalysen des NZFH haben gezeigt, dass Fachkräfte dazu neigen, an einer einmal getroffenen Einschätzung der Gefährdung festzuhalten und diese trotz gegenteiliger Hinweise nicht oder erst sehr spät zu revidieren (Gerber/Lillig 2018, S. 66). Ein Grund dafür kann das kognitionspsychologische

Phänomen des sogenannten Bestätigungsfehlers sein (Kindler 2011, S. 192). Dieser besagt, dass Menschen dazu tendieren, getroffene Entscheidungen beizubehalten und in der Folge neue Informationen so zu interpretieren, dass ihre bestehende Entscheidung bestätigt wird (Festinger 1957, 2012). In Bezug auf die Einschätzung von Vätern kann das dazu führen, dass neuen Informationen, die das entstandene Bild des Vaters in Frage stellen, kein Glauben geschenkt wird und die bestehende Einschätzung nicht ausreichend oder in geeigneter Form hinterfragt wird. Im schlimmsten Fall wird das Kind in der Folge unnötig, beziehungsweise zu wenig vor seinem Vater oder dem Partner seiner Mutter geschützt. Dies belegt auch eine deutsche Fallanalyse (Kindler u. a. 2016), die gezeigt hat, dass die Gefährdung des Kindes unterschätzt wurde, weil eine vertiefte und aktualisierte Einschätzung des Risikos einer weiteren Misshandlung in der Obhut des Stiefvaters fehlte.

Ebenso wie eine nicht ausreichend hinterfragte und aktualisierte Einschätzung kann auch eine vorschnell und auf zu wenig Informationen basierende geänderte Einschätzung zum Risiko werden. So haben britische Fallanalysen gezeigt, dass die Teilnahme des Vaters an einem Täterprogramm zu optimistisch gesehen wurde und die Relevanz früherer Risikoinformationen des „sich gebesserten Vaters“, mit tragischen Folgen, nicht weiter berücksichtigt wurden (Brandon u. a. 2009, S. 55).

Folglich ist es wichtig, nicht nur das Verhältnis zwischen väterlichen Risiken und Ressourcen für die ihnen anvertrauten Kinder einzuschätzen, sondern auch mögliche Veränderungen dieser beiden Faktoren im Blick zu behalten.

2.4. In Fällen von Partnerschaftsgewalt durch männliche Täter konzentriert sich die Arbeit auf die Mütter

In Fällen von Partnerschaftsgewalt durch männliche Täter wird die Hauptlast und Verantwortung für den Schutz der Kinder häufig den Müttern zugeschrieben. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich trennen, wenn sie eine Fremdunterbringung des Kindes vermeiden wollen. Die Partner werden hingegen häufig weder unmittelbar adressiert noch in ähnlicher Form in die Verantwortung genommen. Diese Art der Intervention ist sowohl aus ethischer Perspektive bedenklich als auch häufig eine Überforderung der Mütter (Campbell u. a. 2015; Scourfield 2006). Viele Frauen erleben die Vorstellung, allein zu leben und die Beziehung gänzlich aufgeben zu müssen – selbst bei Partnerschaftsgewalt – häufig eher als Bedrohung denn als Chance (Lenz/Weiss 2018; Kavemann/Kreyssig 2013). Insofern ist es wichtig, dass in Fällen von Partnerschaftsgewalt die Täter ebenso wie die Mütter adressiert und in die Verantwortung zum Schutz des Kindes genommen werden.

3.

Hintergründe und Ursachen



Was sind die Hintergründe und Ursachen für den mangelnden Einbezug von Vätern?

3.1. Von Fachkräften wahrgenommene formale Hürden

Instrumente und Dokumentationsbögen erschweren eine differenzierte Wahrnehmung der Bezugspersonen

Instrumente, Verfahren und Dokumentationsvorlagen sollen nicht nur Standards sichern, sondern auch die Aufmerksamkeit der Fachkräfte lenken (Bastian 2019; Kindler 2014). Im positiven Sinne geht es darum, dass möglichst nichts übersehen wird und das Risiko blinder Flecke oder mangelhafter Arbeitsroutinen reduziert wird. In Fallanalysen arbeiteten Fachkräfte heraus, dass in den von ihnen eingesetzten, lokalen Dokumentationsbögen nicht dazu aufgefordert wird, die Mutter und den Vater differenziert darzustellen. Vielmehr werden beide als „Eltern“ subsumiert, indem nach Misshandlungserfahrungen „der Eltern“ oder der elterlichen Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit gefragt wird. Eine Differenzierung zwischen Vater, Mutter und gegebenenfalls neuem Partner beziehungsweise neuer Partnerin wird weder eingefordert noch bieten bestehende Formulare die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Bezugspersonen, weil entsprechende Textfelder fehlen.

Des Weiteren sind Angaben zu nicht sorgeberechtigten Personen oft nicht vorgesehen, auch wenn sie für die Versorgung des Kindes und sein Wohl relevant sind. Hier müssten die Fachkräfte improvisieren und zum Beispiel die Angaben zum aktuellen Partner der Mutter gemeinsam mit den Angaben zum leiblichen Vater des Kindes in ein Feld eintragen, sofern das Formular überhaupt eine Differenzierung der Eltern vorsieht.

Unsicherheiten bezüglich der Möglichkeiten des Einbezugs nicht sorgeberechtigter Väter, neue Partner der Mütter

Die Fallanalysen deuten darauf hin, dass viele Fachkräfte grundsätzlich unsicher sind, ob und wie nicht sorgeberechtigte Bezugspersonen unmittelbar adressiert und gegebenenfalls einbezogen werden können beziehungsweise dürfen.

Hintergrund dieser Unsicherheit ist unter anderem die in den gesetzlichen Grundlagen zum Kinderschutz vorgenommene Fokussierung auf Eltern und Inhaber der elterlichen Sorge. Die zentralen Grundlagen für die fachlichen

Konzepte und Weisungen im Kinderschutz sind in § 8a SGB VIII, § 4 KKG, § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) aufgelistet. Da nicht sorgeberechtigte Personen gegenüber den Kindern bisher weder Rechte noch Pflichten haben¹, wird in den Gesetzestexten zum Kinderschutz von „Eltern“ oder „Erziehungsberechtigten“ (also Inhaberinnen oder Inhabern der elterlichen Sorge) gesprochen. Aus der Logik des Gesetzgebers ist dies nachvollziehbar und notwendig. Aus fachlicher Perspektive und vor dem Hintergrund der Vielzahl an Stief- und Patchworkfamilien², in denen Kinder heute aufwachsen, erscheint eine solche Einengung der Adressatinnen und Adressaten jedoch nicht sinnvoll. Im Leben der Kinder spielen häufig auch nicht sorgeberechtigte Personen eine wichtige Rolle. Zum Beispiel kann der (nicht sorgeberechtigte) Stiefelternteil „sowohl in die Rolle eines elterlichen Freundes hineinwachsen als auch eine vollwertige soziale Elternposition einnehmen“ (BMFSFJ 2021, S. 95).

Diese Erkenntnisse flossen im Januar 2024 auch in ein Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) zur Reform des Kindschaftsrechts ein.³ Inwieweit dieses Reformvorhaben in der 21. Legislaturperiode weiter vorangetrieben wird, ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Publikation noch unklar.

Aus diesem Grund und weil in Arbeitshilfen und Verfahrensvorgaben für Jugendämter häufig entsprechende Hinweise fehlen, dass und wie nicht sorgeberechtigte wichtige Bezugspersonen adressiert werden können, soll an dieser Stelle noch einmal explizit darauf hingewiesen werden, dass der Einbezug von wichtigen Bezugspersonen im Kinderschutz unabhängig vom sorgerechtlichen Status auch ohne gesetzliche Änderungen bereits jetzt möglich und fachlich geboten ist (vergleiche hierzu „Anregungen für die Kinderschutzpraxis“).

Räumliche Distanz des Vaters

Der Zugang zum Vater kann auch aufgrund seiner geographischen Distanz zum Kind und der Mutter erschwert sein. Wenn Väter nicht im gleichen Haushalt oder in einem anderen Jugendamtsbezirk wohnen, werden sie kaum einbezogen. In Fallanalysen konnte das unabhängig davon beobachtet werden, ob sie als wichtige Ressource zum Schutz des Kindes oder als Elternteil, von dem die Gefahr für das Kind ausgeht, betrachtet wurden. Zwar wurde in diesen Fällen jeweils die für den Vater zuständige Fachkraft oder das für seinen Wohnort zuständige Jugendamt informiert und um Unterstützung gebeten, aber die notwendige und angemessene Beteiligung des Vaters sowohl an der Gefährdungseinschätzung als auch an der Konzeption von Hilfe und Schutz konnte dadurch nicht hergestellt werden.

1 Eine Ausnahme besteht etwa im Rahmen der Alltagssorge, z. B. dann, wenn Eltern ihre Kinder über die Ferien zu den Großeltern bringen und sie damit implizit beauftragen, in dieser Zeit die Fürsorge für das Kind zu übernehmen. Ein weiteres Beispiel wäre, dass die Mutter ihrem neuen Lebenspartner eine Bescheinigung für die ärztliche Praxis ausstellt, damit er ihr Kind zum Arzt begleiten und Auskunft erhalten kann.

2 Zur Vielfalt von Familien vgl. BMFSFJ (2021): Familie heute. Daten. Fakten. Trends; Familienreport 2020.

3 Das BMJ hat hierzu Eckpunkte für eine Reform veröffentlicht, die unter anderem ein „kleines Sorgerecht“ enthalten, mit denen Sorgeberechtigte (i. d. R. Eltern) im Rahmen einer Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen (z. B. neuen Partnern) sorgerechtliche Befugnisse erteilen können. Die damit gewährten Befugnisse begrenzen sich i. d. R. weiterhin auf Angelegenheiten des täglichen Lebens (BMJ 2024).

3.2. Ungeeignete Beraterische Strategien und fehlende Schulungen

Fachkräfte meiden Väter auch aufgrund einer allgemeinen fachlichen Unsicherheit darüber, wie man sie anspricht und effektiv mit ihnen zusammenarbeitet (Fleming u. a. 2015). Es gibt aber auch spezifische Gründe und Situationen, in denen Unsicherheit und fehlende Schulungen der Fachkräfte sich als besonders hinderlich für den Einbezug von Vätern zeigen:

Fokus auf dem Elternteil, der als Ressource gesehen wird

In der Arbeit mit den Eltern besteht die Tendenz, den vermutlich „fitteren“, leichter zu erreichenden Elternteil zu adressieren, der eher als Ressource gesehen wird und bei dem scheinbar die Aussichten auf Erfolg größer sind. Mit „fitter“ gemeint ist hier sowohl (1) gesundheitlich belastbarer, (2) intellektuell eher in der Lage, Schwierigkeiten zu erkennen und Anregungen aufzugreifen und umzusetzen sowie (3) geübter in der Versorgung des Kindes. Häufig fällt die Wahl auf die Mutter, die auch von der Familie als Ansprechperson angeboten wird.

Die erkennbare Zuschreibung von traditionellen Rollenmustern wird dadurch verstärkt, dass davon ausgegangen wird, dass Mütter eher Schwierigkeiten erkennen, Anregungen aufgreifen und umsetzen können. Diese Tendenz wird zusätzlich verstärkt, wenn die Fachkräfte, wie in Kapitel 2 beschrieben, tendenziell eine defizit-orientierte Einschätzung von Vätern haben. Dies kann sie zusätzlich davon abhalten, Väter zu involvieren oder deren geäußerte Ansichten ernst zu nehmen (Maxwell u. a. 2012).

Unterstützt wird die Hypothese, dass sich die Arbeit auf den (vermeintlich) hilfreicheren Elternteil konzentriert, durch die Beobachtung, dass Väter scheinbar vor allem dann einbezogen werden, wenn sie die Hauptbezugsperson des Kindes sind, kompetent und engagiert auftreten oder sich proaktiv einbringen und gegenüber den Fachkräften auf ihrer Einbindung bestehen.

Überlegungen, wie ein Vater, der wenig aktiv in Erscheinung tritt, besser einbezogen werden kann, erfolgen oft erst dann, wenn die Kindesmutter ihrer Verantwortung als Mutter nicht gerecht werden kann und der Vater als potenzielle Ressource in Frage kommt. So konnte in Fallanalysen zum Beispiel beobachtet werden, dass Väter dann adressiert wurden, wenn die psychische Erkrankung der Mutter bei den Fachkräften große Unsicherheiten ausgelöst hat.

Erhalt der Vertrauens- und Arbeitsbeziehung mit der Mutter

Eine besondere Herausforderung sehen Fachkräfte dann, wenn die Mütter explizit oder implizit den Einbezug der Väter ablehnen oder behindern (zum Beispiel indem sie Termine nicht weitergeben oder wiederholt „vergessen“, die Kontaktdaten der Väter mitzuteilen). In diesen Fällen befürchten die Fachkräfte eine Belastung der Beziehung zu der Mutter, wenn sie nachhaltig auf Gespräche mit dem Vater oder dem Partner der Mutter bestehen. In der Folge kommt es zu einer Kosten-Nutzen-Abwägung, wobei der mögliche Verlust der Vertrauens- und Arbeitsbeziehung zur Mutter als Kosten gegen den möglichen (Informations-)Gewinn durch die Gespräche mit dem Vater als Nutzen abgewogen wird. Haben die Kinder den Lebensmittelpunkt bei der Mutter oder erleben die Fachkräfte den Vater als wenig engagiert, wird der Nutzen häufig niedriger als der drohende Schaden bewertet und auf einen Einbezug des Vaters verzichtet.

Hochkonflikthafte Paarbeziehungen und Trennungen

Bei hochkonflikthaften Paarbeziehungen oder Trennungen werden die Fachkräfte häufig von den einzelnen Elternteilen mit massiven Vorwürfen und Verdächtigungen gegenüber dem anderen Elternteil konfrontiert. Die Fachkräfte sind dann aufgefordert, die geäußerten Sorgen um die Kinder ernst zu nehmen und zugleich die Beschuldigungen im Lichte des elterlichen Konfliktes zu betrachten. Da eine objektive Klärung der Situation meist schwer ist und den Fachkräften geeignete Strategien für die Arbeit mit beiden Eltern fehlen, besteht das Risiko, dass die Fachkräfte die Situation auflösen, indem sie sich auf eine Seite konzentrieren – beispielsweise dort, wo der Lebensmittelpunkt der Kinder ist. Dies hat zur Folge, dass eine neutrale und dem Wohl des Kindes verpflichtete Perspektive, mit der Fachkräfte sowohl beide Elternteile adressieren als auch ihnen beiden als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, nicht mehr möglich ist.

Partnerschaftsgewalt

Die Gründe, warum Väter in Fällen von Partnerschaftsgewalt nicht adäquat in Kinderschutzprozesse eingebunden werden, sind vielfältig. Zum einen scheinen die Fachkräfte die Forderung gegenüber der Kindesmutter, sich zu trennen, durch eine mehr oder weniger starke Ausgrenzung des Vaters unterstreichen zu wollen. So diskutierten die Fachkräfte beispielsweise in einer Fallanalyse die Hypothese, dass der Täter auch deshalb nicht gezielt adressiert und in die Verantwortung genommen wurde, weil die Strategie zum Schutz des Kindes in der Trennung des Paares gesehen wurde. In der Konsequenz wird die individuelle Arbeit mit dem Vater im schlimmsten Falle sogar vermieden, in der Hoffnung, dass dadurch sein Einfluss in der Familie reduziert und die Mutter in ihren Trennungsabsichten gestärkt wird. Zu

einem ähnlichen Ergebnis kommt eine qualitative Studie zur Rolle der Väter in Fällen von Partnerschaftsgewalt in England. Diese hat gezeigt, dass Fachkräfte die Gefährdung durch den Vater in den Mittelpunkt stellen und sich in der Arbeit zur Verwirklichung der notwendigen Schritte zum Schutz des Kindes auf die Mutter konzentrieren (Philip u. a. 2019).

Ein weiterer Aspekt, der dazu führen kann, dass Fachkräfte gewalttätige Väter nicht adressieren, liegt in der moralischen Verurteilung ihres Verhaltens. Gewalttätige Übergriffe sowie die Bedrohung von Frauen oder Kindern verletzen die geltenden gesellschaftlichen Werte und Normen. Das Verhalten der Täter wird nicht nur als strafrechtlich relevantes Tun, sondern auch als moralisch verwerflich verurteilt. Insofern ist es zunächst menschlich nachvollziehbar, dass auch Fachkräfte, die mit diesen Fällen konfrontiert werden, ähnliche Reaktionen verspüren. Kritisch zu sehen ist jedoch, wenn dieser Impuls dazu führt, dass nicht mit dem Täter gearbeitet wird, denn mit Blick auf den Schutz des Kindes ist die Arbeit mit ihm in der Regel fachlich geboten.

Lediglich in Fällen sexualisierter Gewalt sind Gespräche und die Arbeit mit dem Täter kontraindiziert. Hier wird eine qualifizierte Entscheidung benötigt, ob ein Täter durch das Jugendamt konfrontiert werden soll und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt (Eschweiler 2020; Kindler/Spangler 2005).

Aggressives Auftreten oder Widerstand von Vätern

Diskussionen mit Fachkräften im Kontext von Fallanalysen weisen darauf hin, dass sie sich insbesondere bei aggressiven Verhaltensweisen von Vätern oft überfordert fühlen. So werden Fachkräfte häufig nicht ausreichend auf solche Situationen vorbereitet oder geschult, sodass ihnen geeignete beratende Strategien fehlen. Zugleich wird aggressives Auftreten oder Widerstand von Vätern von den Fachkräften nicht nur als hinderlich, sondern der Einbezug dieser Männer auch als wenig erfolgversprechend angesehen. Also verzichten die Fachkräfte eher auf die Arbeit mit den Vätern und nehmen vor allem die Mütter in die Verantwortung. Dass die Väter ihren Einfluss in der Familie dadurch nicht verlieren, wird in Fallbesprechungen zwar wahrgenommen, jedoch in erster Linie als unveränderbare Rahmenbedingung hingenommen und eher selten als Anlass zur gezielten Anpassung der Kommunikationsstrategie mit der Familie und zur Entwicklung von Strategien für einen erfolgreichen Einbezug des Vaters gesehen.

Empfehlungen für die Praxis

Wie kann die Einbindung von Vätern im Kinderschutz besser gelingen?

4.1. Wie gut sind wir als Organisation und wo sind Verbesserungsmöglichkeiten?

Bevor konkrete Maßnahmen zur Weiterentwicklung überlegt werden, sollte zunächst der Ist-Stand erhoben und die institutionelle Praxis sowie die organisationalen Rahmenbedingungen kritisch reflektiert werden.

Die folgende Liste bietet Beispiele für Fragen, die diese Prozesse unterstützen können.

Diese Reflexionsfragen orientieren sich vor allem an Clapton (2017).

Reflexionsfragen:

- Wird die Beteiligung von Vätern in der routinemäßigen Datenerfassung und statistischen Berichterstattung dokumentiert?
- Was wissen wir über unsere Arbeit mit Vätern im Kinderschutz, insbesondere, wenn es sich um nicht sorgeberechtigte Väter handelt?
- Wird die Arbeit mit Vätern des Kindes durch unsere Dokumentationsvorlagen und Instrumente in geeigneter und ausreichender Form gefördert sowie eingefordert, auch für Väter, die nicht sorgeberechtigt sind?
- Orientieren sich Gesprächstermine auch an den Erwerbstätigkeitsverpflichtungen von Vätern (und Müttern)? (zum Beispiel Verfügbarkeit nach 17 Uhr)
- Erwecken Warteräume sowie Materialien und Poster, die Eltern ansprechen sollen, den Eindruck, dass auch Männer an diesen Orten erwartet werden? (Zeigen beispielsweise Broschüren, Flyer, Poster auch Bilder von Vätern?)
- Werden im Rahmen von Schulungen und Supervision die Notwendigkeit von sowie Kompetenzen und Sicherheit in der Arbeit mit Vätern vermittelt und gestärkt? (Burn u. a. 2019)

Basierend auf den Erkenntnissen aus einem solchen selbstkritischen Reflexionsprozess kann eine hierarchieübergreifende Diskussion über mögliche Strategien und Praktiken folgen, die die Einbindung von Vätern in Kinderschutzprozessen fördern sollen.

4.2. Empfehlungen für die Fallarbeit

Aufgrund der mit Elternschaft verbundenen, weit verbreiteten kulturellen Normen einer prominenten Mutterrolle benötigt es einen gendersensiblen Umgang mit Eltern. Es ist wichtig, sensibel dafür zu sein, dass Männer und Frauen in ihren Elternrollen unterschiedliche Erfahrungen machen und ungleiche Erwartungen an sie gestellt werden – in der Gesellschaft allgemein sowie im Kinderschutz (Philip u. a. 2019).

Um zu vermeiden, dass Väter entweder ausschließlich als Risiko oder nur als Ressource wahrgenommen werden, benötigt es eine ganzheitliche Sicht auf ihr Leben, ihre Beziehung zum Kind, ihre Beiträge zur Erziehung und Versorgung des Kindes sowie ihre Unterstützungsbedarfe. Ein solch ganzheitlicher Ansatz ist die Voraussetzung dafür, dass die Bedeutung des Vaters für das Kind ebenso wie die mit seiner Person verbundenen Risiko- und Schutzfaktoren gesehen und eingeschätzt werden können. Dabei ist es wichtig, dass Vätern ähnlich wie den Müttern sowohl verbindlich als auch empathisch begegnet wird, sie in ihrer Verantwortung ernst genommen und ihre individuellen Beiträge zur Versorgung und Erziehung des Kindes gewürdigt werden (Philip u. a. 2019).

Die folgenden Arbeitsprinzipien können einen Beitrag dazu leisten, dass die Einbindung von Vätern in Kinderschutzprozessen besser gelingt (und lassen sich größtenteils auch auf die Arbeit mit Müttern übertragen).

Prinzip 1: Wissen über die Existenz von Vätern sowie ihre Kontaktdaten als Voraussetzung für ihre Beteiligung

Abgesehen von Fällen, in denen es fachliche Gründe gegen den Einbezug von Vätern gibt (zum Beispiel bei Verdacht sexualisierter Gewalt), sollte es generell ein verbindliches fachliches Ziel sein, Väter ebenso wie Mütter einzubeziehen. Diese Aufgabe kann, wie beim Einbezug der Mütter, relativ große zeitliche Ressourcen erfordern, wenn die Väter von sich aus nicht bereit oder motiviert sind, sich auf die Arbeit mit dem Jugendamt einzulassen. Insofern sind Ausdauer, Kreativität und Interesse vonnöten, um auch die Väter für eine Zusammenarbeit zu gewinnen, die zunächst den Kontakt zu Fachkräften meiden oder gar ablehnen.

Anregungen für die Kinderschutzpraxis:

Diese Anregungen orientieren sich vor allem an Clapton (2017).

- Sofern im Erstkontakt nicht ersichtlich, sollten Fachkräfte **bei der Mutter proaktiv abklären, ob sie einen Lebenspartner hat**, der gegebenenfalls mit in der Wohnung lebt oder sich dort regelmäßig aufhält, sodass er eine bedeutende Rolle für die Kinder und ihre Versorgung spielt. Neben dem Gespräch mit der Mutter und den Kindern kann es hilfreich sein, bei Hausbesuchen sensibel auf Gegenstände, wie zum Beispiel Männerkleidung zu achten und diese zum Anlass für Nachfragen zu nutzen.
- Das **Erfassen und die Dokumentation der väterlichen Kontaktdetails** (beispielsweise Telefonnummern und Adressen) signalisiert Müttern nicht nur, dass diese als für das Kind bedeutende Personen wahrgenommen werden, sondern ermöglicht auch eine direkte Kontaktaufnahme.
- Wenn Mütter keine Auskunft über den Kindesvater geben oder die Kontaktaufnahme behindern bzw. verweigern, kann es hilfreich sein, **den Müttern nochmals die Relevanz des Vaters für den Schutz des Kindes nachvollziehbar zu erläutern**. Ebenso kann es sinnvoll sein, mit der Mutter in Ruhe zu erörtern, was die Motive für ihr Verhalten sind und was ihr gegebenenfalls helfen würde, den Kontakt, wenn schon nicht zu unterstützen, so doch wenigsten zuzulassen. Je nach Art der Gefährdung kann es verhältnismäßig sein, das Familiengericht anzurufen und im Rahmen eines Erörterungstermins die Kontaktherstellung zum Vater oder dem Partner der Mutter herbeizuführen.
- **Väter sollten auch in Gesprächen mit Kooperationspartnerinnen und -partnern routinemäßig angesprochen werden** (zum Beispiel mit Schule oder Kindertagesstätte). Dies gilt selbst dann, wenn die bestehenden Hinweise auf eine Gefährdung nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Vater stehen.

Prinzip 2: Kontaktaufnahme zu den Vätern

Sogenannte unfreiwillige Klientinnen und Klienten, also Menschen, die nicht aus eigener Motivation in Kontakt mit sozialen Institutionen kommen, sind häufig schwer zu erreichen. Dies gilt gleichermaßen für Männer wie für Frauen. Für die Institutionen bedeutet dies, dass der Schritt der Kontaktaufnahme wohl überlegt, sensibel und durchdacht erfolgen muss. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, im Hinblick auf eine bessere Erreichbarkeit

der Väter, die bestehenden Wege der Kontaktaufnahme kritisch zu reflektieren und zu hinterfragen, ob die Bedürfnisse und Erwartungen männlicher Klienten in ausreichender Form berücksichtigt werden.

Anregungen für die Kinderschutzpraxis:

Diese Anregungen orientieren sich hauptsächlich an folgender Literatur: Clapton (2017), Featherstone (2017) und Fleming u. a. (2015).

- Es empfiehlt sich, **Väter ebenso wie Mütter direkt und mit Namen anzusprechen**. Studien zeigen, dass Männer auf individuelle Aufmerksamkeit ansprechen, sodass Schreiben mit „Sehr geehrte Frau Schmidt, sehr geehrter Herr Schmidt“ beginnen sollten und im Verlauf explizit deutlich gemacht wird, dass jede bzw. jeder einzeln angesprochen wird.
- Bei Terminvereinbarungen oder -vorschlägen sollten Fachkräfte **Rücksicht auf berufliche und terminliche Verpflichtungen der Mutter und des Vaters nehmen**. Dies kann zur Folge haben, dass Termine außerhalb der üblichen Sprechzeiten angeboten werden müssen. Entsteht der Eindruck, dass berufliche Verpflichtungen als Vorwand genutzt werden, um Gespräche zu verhindern, so sollte dies mit der jeweiligen Person persönlich thematisiert werden.
- Grundsätzlich lassen sich Väter (wie Mütter) eher auf eine Zusammenarbeit ein, wenn Fachkräfte ihnen **nachvollziehbar erklären können, was Anlass der Kontaktaufnahme ist und weshalb der persönliche Kontakt zu allen Familienmitgliedern von großer Bedeutung ist**. Als Ansatzpunkte eignen sich dabei vor allem konkrete Bezüge zu dem jeweiligen Kind (das namentlich genannte Kind und seine Lebenssituation in den Mittelpunkt stellen) sowie die Betonung der Bedeutung des Vaters für das Kind und dessen Wohlergehen. Allgemeine Verweise auf gesetzliche Vorgaben („wir sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“) adressieren nicht das Interesse und die Motivation des Klienten und dienen daher allenfalls als Ergänzung.
- **Scheitert die Kontaktaufnahme zum Vater oder dem neuen Partner der Mutter nach der Erstbegegnung, kann es hilfreich sein, das Vorgehen selbstkritisch zu reflektieren**, um eventuell „gute Gründe“ des Mannes für seinen potenziellen Widerstand zu verstehen.

Fragen zur Selbstreflexion:

- Habe ich beim ersten Gespräch die Bereitschaft des Vaters (und der Mutter) individuell gewürdigt?
- Habe ich den Vater in dem gemeinsamen Gespräch mit beiden Eltern in geeigneter und ausreichender Form persönlich angesprochen und einbezogen?
- Inwieweit habe ich durch meine Körpersprache in dem gemeinsamen Gespräch auch Interesse und Offenheit gegenüber dem Vater signalisiert? Habe ich mich vor allem der Mutter zugewandt? War meine Sitzposition so, dass ich dem Vater immer wieder den Rücken zudrehen musste?
- Habe ich mit dem Vater Blickkontakt aufgenommen oder war dieser hauptsächlich auf die Mutter gerichtet?
- Habe ich den Vater in Gespräche über seine Kinder einbezogen und bin ich auf seine Fragen ausreichend und wertschätzend eingegangen?
- Habe ich mit dem Vater Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit getroffen?
- Hat mich bei der Interaktion mit dem Vater etwas behindert und wie könnte ich Hemmnisse abbauen? Was kann mir dabei helfen, die Arbeit mit dem Vater zu stärken?

Die Erkenntnisse aus solchen reflexiven Prozessen können sowohl Hinweise für die weitere Arbeit mit den Betroffenen im konkreten Fall geben als auch für zukünftige Fälle genutzt werden.

Prinzip 3: Aufbau und Aufrechterhaltung einer tragfähigen Arbeitsbeziehung mit Vätern

Fachkräfte vermitteln Interesse sowie Respekt und bemühen sich um Fairness, um eine tragfähige Arbeitsbeziehung aufzubauen. Sie erkennen die väterlichen Erfahrungen und Fähigkeiten an, sind aber auch ehrlich und transparent bezüglich der Veränderungen, die von Vätern benötigt werden. Die folgenden konkreten Tipps für die Fallarbeit basieren auf Studienergebnissen, die gezeigt haben, was Vätern hilft, sich in Kinderschutzprozessen zu engagieren.

Anregungen für die Kinderschutzpraxis:

Diese Anregungen orientieren sich hauptsächlich an folgender Literatur: Klug (2023), NSPCC (2022), North and South of Tyne Safeguarding Children Partnership (2024), Tully (2019), Featherstone (2017), Brandon u. a. (2017), Ferguson (2016) und CalSWEC (2024).

- **Um Vertrauen aufzubauen, wird Vätern Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt.**

Hierzu ist es förderlich, wenn die Fachkraft

- sich Zeit nimmt, die Situation des Vaters zu verstehen (inklusive möglicher Belastungsfaktoren wie Armut und Asylstatus)
- sich für seine Perspektive auf Situationen und Ereignisse interessiert und seine Ansichten ernst nimmt (ohne gleichzeitig Gewalt oder unangemessenes Verhalten zu beschönigen oder zu akzeptieren). Dies gilt auch bei Anschuldigungen wegen Partnerschaftsgewalt oder Streitigkeiten zwischen den Eltern, zum Beispiel im Rahmen einer konflikthaften Trennung
- den Vater als Person nicht verurteilt

- **Vätern wird Respekt vermittelt.**

Ein respektvoller Umgang macht es wahrscheinlicher, dass Väter langfristig wirksam einbezogen werden können. Respekt wird auch dadurch ausgedrückt, dass eine Überbetonung der Defizite vermieden und Stärken und Fähigkeiten der Väter gewürdigt werden und zugleich offen und transparent über notwendige Veränderungen des väterlichen Verhaltens gesprochen wird.

- **Väter erleben die Fachkraft als verlässlich.**

Studien zeigen, dass es für Väter wichtig ist, dass Fachkräfte auf ihre Kontaktaufnahme zeitnah antworten, dass sie Einschätzungen und Pläne kommunizieren und sich an Versprechen halten.

- **Väter werden ermutigt, sich zu engagieren.**

Zum Beispiel indem Fachkräfte mit ihnen ihre Sorge um das Kind sowie ihren Wunsch, das Beste für das Kind zu wollen, herausarbeiten und stärken.

- **Es wird beiden Eltern aktiv zugehört.**

Wenn Väter an Gesprächen teilnehmen, ist es wichtig, sie aktiv einzubeziehen. Es hat sich gezeigt, dass aktives Zuhören und die Ermutigung beider Eltern zum Gespräch beizutragen, wirksame Faktoren in der Zusammenarbeit sind (Tully 2019).

Es empfiehlt sich,

- beiden Elternteilen ähnlich viel Zeit einzuräumen, insbesondere, wenn ein Elternteil dazu neigt, mehr zu sagen als der andere. Auch sollten die Perspektiven beider Elternteile berücksichtigt werden;
- besondere Anstrengungen zu unternehmen, um ein unbeteiligtes Elternteil in das Gespräch einzubeziehen, zum Beispiel indem die Person aufgefordert wird, sich zum Diskussionsthema zu äußern; indem man durch aktives Zuhören sicherstellt, dass die Anliegen und Bedürfnisse verstanden wurden und indem man einfühlsam antwortet. Aktives Zuhören beinhaltet nonverbale und verbale Bestätigungen der Sichtweise eines Elternteils und Paraphrasierungen des Gesagten, um das Verständnis zu überprüfen;
- wenn ein Elternteil während einer Sitzung defensiv oder zurückgezogen erscheint, die Beobachtung (gegebenenfalls im Rahmen eines Einzelgesprächs) mit der Person zu erkunden und zu besprechen;
- bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern während des Gesprächs diese Verschiedenheiten anzuerkennen, als normal zu kennzeichnen und nach Möglichkeit zu vermeiden, sich auf die Seite eines Elternteils zu schlagen.

- **Würdigung der Anwesenheit und Beiträge beider Elternteile:** Präsenz und Beiträge beider Elternteile in Gesprächen werden gewürdigt und sie werden ermutigt, an weiteren Terminen teilzunehmen.
- **Authentische Verhaltensweisen:** Die oben genannten Verhaltensweisen lassen sich nur aufrechterhalten, wenn sie die innere Haltung der Fachkräfte widerspiegeln. Mit einem professionellen Beratungsverhalten geht daher die Bereitschaft zum Vertrauensvorschuss einher.
- **Praktische Unterstützung:** Studien über die Arbeit mit Vätern im Kinderschutz zeigen, dass sie sich insbesondere dann positiv über Fachkräfte äußern, wenn diese "geholfen" haben. Als hilfreich wird dabei insbesondere praktische Unterstützung empfunden, zum Beispiel bei der Wohnungssuche oder bei der Beratung zu Sozialleistungen. Als förderlich wird aber auch eingeschätzt, wenn eine Fachkraft zugehört hat und die besondere Situation des Vaters berücksichtigt.

Prinzip 4: Gespräche mit Vätern im Kontext der Gefährdungseinschätzung

Im Rahmen der Beteiligung der Betroffenen an der Gefährdungseinschätzung werden bei dem Vater des Kindes, ausgehend von den konkret bestehenden Sorgen um das Kind (z. B. Inhalte der Gefährdungsmitteilung), einerseits in der Familie Informationen erhoben, die zur Einschätzung der Gefährdung notwendig sind. Andererseits müssen dem Vater (ebenso wie der Mutter) der Auftrag des Jugendamtes, das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie die notwendigen Veränderungen zum Schutz des Kindes nachvollziehbar erläutert werden. Auf dieser Grundlage kann dann gemeinsam mit dem Vater und der Mutter ein entsprechendes Hilfe- und Schutzkonzept erarbeitet werden. Da die Einschätzung einer Gefährdung eine komplexe Aufgabe ist und sich das Ergebnis mit jeder neuen Information, vorgenommenen Intervention oder durch familiäre Entwicklungen verändern kann, sind in der Regel mehrere beziehungsweise wiederholte Gespräche notwendig.

Anregungen für die Kinderschutzpraxis:

Diese Anregungen orientieren sich hauptsächlich an folgender Literatur: Featherstone (2017) und Tully (2019).

- Um den Vater von Beginn an einzubinden, kann es sinnvoll sein, schon bei der Terminvereinbarung beziehungsweise bei einem unangekündigten Hausbesuch **eine Uhrzeit zu wählen, bei der die größten Chancen bestehen, dass auch der Vater zu Hause ist.** Gelingt dies nicht, sollte die Kontaktaufnahme zum Vater nachhaltig verfolgt werden.
- **Beiden Eltern muss der Anlass für die Kontaktaufnahme nachvollziehbar erläutert werden.** (Welche Informationen liegen vor? Warum sind diese Informationen Anlass für das Jugendamt, Kontakt zur Familie aufzunehmen?). Hierzu ist es sinnvoll sowohl Mutter als auch Vater einzeln anzusprechen, um ihre jeweilige individuelle Sicht zu erfragen.
- **Je nach Anlass der Kontaktaufnahme (Mitteilung gewichtiger Anhaltspunkte) müssen unterschiedliche Informationen eingeholt werden,** um eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung machen zu können.

Beispiele:

- Hat die Kita wiederholt blaue Flecke ungeklärter Herkunft an Körperteilen des Kindes mitgeteilt, die im Alltag selten verletzt werden, stellt sich zum Beispiel die Frage, wie es zu den Verletzungen gekommen ist. Daher sollten beide Elternteile, beziehungsweise auch weitere

Personen, die im Leben des Kindes eine bedeutende Rolle spielen und regelmäßig Verantwortung für seine Betreuung übernehmen (wie beispielsweise der neue Partner der Mutter) nach der Herkunft der Verletzungen gefragt werden. Eventuelle Unterschiede in der Schilderung sowie Erklärungen, die nicht zum Verletzungsbild passen, können zum Anlass für Nachfragen genommen werden.

- Liegen Informationen zur Vernachlässigung des Kindes vor, so kann es sinnvoll sein, mit beiden Eltern (gegebenenfalls unter Beteiligung des Kindes) ein **Interview zum Tagesablauf** nach Cox u. a. (2009) zu führen: In einem solchen Interview werden die Familienmitglieder gebeten, am Beispiel eines konkreten Tages (zum Beispiel des Vortages) detailliert den Tagesablauf vom Aufstehen bis zum Zubettgehen zu schildern (Wer ist zuerst aufgestanden? Wie lassen sich die Familienmitglieder wecken? Was war das Erste, was das Kind, die Mutter, der Vater nach dem Aufstehen gemacht hat?). Bei Bedarf kann nachgefragt werden, ob es sich dabei um einen typischen Ablauf handelt, um so einen Eindruck von den familiären Routinen zu bekommen. In dem Prozess werden in der Regel sowohl Stärken als auch Schwächen und Herausforderungen im Alltag deutlich. Wichtig hierbei ist, dass sowohl die Mutter als auch der Vater (sowie das Kind) gebeten werden, den Ablauf zu schildern. Es ist sinnvoll zu betonen, dass beide Elternteile den Alltag gegebenenfalls unterschiedlich erleben und es daher wichtig ist, dass beide ihre Wahrnehmung schildern.
- Ist Gewalt des Vaters gegenüber dem Kind bekannt, so kann es hilfreich sein, mit dem Vater die Gewaltsituation im Detail zu besprechen, um besser zu verstehen, was der Auslöser war (Überforderung, Hilflosigkeit, Kontrollverlust oder erzieherische Vorstellungen, die körperliche Bestrafungen rechtfertigen). Darüber hinaus kann seine allgemeine Haltung zu Disziplin, Aggression, Wut und kontrollierendem oder manipulativem Verhalten von Bedeutung sein. Je nachdem, was Hintergrund der Gewalt ist, eignen sich unterschiedliche Hilfe- und Schutzkonzepte, die dann mit dem Vater erarbeitet werden müssen.
- Ist Partnerschaftsgewalt Anlass für die Gefährdungseinschätzung, ist es notwendig mit Mutter und Vater getrennt zu besprechen, wie sie die Beziehung erleben, was in der Partnerschaft kritisch ist, was eher gut klappt und in welchen Situationen es zu Konflikten und Gewalttätigkeit kommt. Hierbei ist es wichtig, dass deutlich gemacht wird, dass Gewalt nicht gerechtfertigt oder als Reaktion akzeptiert wird. Darüber hinaus ist es wesentlich zu verstehen, wie der Vater und die Mutter jeweils die Bedeutung und Auswirkung der Gewalt auf das Kind einschätzen.

i

Interview zum Tagesablauf

- **Relevant für die Einschätzung der Gefährdung ist auch die Sicht des Vaters auf sein Kind, und dessen Bedürfnisse:** Welche emotionalen und entwicklungsbezogenen Bedürfnisse nimmt der Vater wahr? Was tragen die Eltern gemeinsam und er als Vater dazu bei, um die Bedürfnisse zu befriedigen? Was gelingt dem Vater, womit ist er zufrieden? Was sieht er eher kritisch und wo sieht er Verbesserungsbedarf?
- **Für eine Einschätzung des Risikos einer (erneuten) Misshandlung und/oder Vernachlässigung ist es sinnvoll, systematisch das Vorliegen von Risikofaktoren zu prüfen.** Empirisch belegte Risikofaktoren sind Faktoren, die auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit hinweisen, dass ein Kind oder Jugendlicher zukünftig von Misshandlung oder Vernachlässigung durch Bezugspersonen betroffen sein wird. Da einzelne Risikofaktoren meist keine erhebliche prognostische Bedeutung haben, ist es notwendig, systematisch möglichst viele relevante Risikofaktoren zu erfassen.

Im Hinblick auf potenzielle Themen im Gespräch mit dem Vater ist nach Kindler u. a. (2006) die folgende Übersicht relevant:

6 Gruppen von Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung im Hinblick auf potenzielle Themen im Gespräch mit dem Vater (Kindler u. a. 2006):

1. Eigene Entwicklungsgeschichte des Vaters.
2. Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen des Vaters (beispielsweise negative oder verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens, eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Bedürfnisse des Kindes, hohe Impulsivität, problemvermeidender Bewältigungsstil, Bejahung drastischer Formen von Bestrafung).
3. Psychische Gesundheit und Intelligenz des Vaters.
4. Merkmale der familiären Lebenswelt, wie zum Beispiel die wahrgenommene Stressbelastung des Vaters.
5. Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- oder Vernachlässigungsvorfälle (zum Beispiel wiederholte Vorfälle von physischer oder psychischer Gewalt gegen das Kind, mangelnde Bereitschaft des Vaters zur Kooperation, Unfähigkeit des Vaters von vorausgegangenen Hilfen zu profitieren).
6. Spezifische Merkmale des Kindes, wie zum Beispiel Temperament, Behinderung, Regulations- und Verhaltensstörungen, die vor allem dann das Risiko einer Misshandlung oder Vernachlässigung erhöhen, wenn sie die persönlichen und erzieherischen Möglichkeiten und Fähigkeiten des Vaters und/oder der Mutter übersteigen.

Wie die Auflistung deutlich macht, lassen sich die meisten Risikofaktoren nicht in einem einzelnen oder kurzen Gespräch mit dem Vater abfragen. Vielmehr bedarf es ausführlicher und gegebenenfalls mehrfacher Gespräche, um die Themen besprechen zu können und einen Eindruck davon zu gewinnen, inwieweit sie Hinweise für ein erhöhtes Misshandlungs- oder Vernachlässigungsrisiko ergeben. Ob diese Gespräche getrennt oder mit beiden Eltern gemeinsam geführt werden, muss im Einzelfall entschieden werden.

- **Neben den Risikofaktoren müssen im Rahmen einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung auch mögliche Schutzfaktoren erhoben werden.** Schutzfaktoren können zum Beispiel sein: Gesundheit, ausgeglichenes Temperament, Selbstvertrauen, emotionale Belastbarkeit, Empathiefähigkeit, Durchhaltevermögen sowie eine positive Partnerschaftsbeziehung (für nähere Informationen siehe Lillig 2006, Kapitel 73). Auch diese Aspekte sollten im Rahmen der Gefährdungseinschätzung mit dem Vater besprochen werden.
- **Vermeidung einseitig negativer Betrachtungsweisen:** Väter (ebenso wie Mütter) nehmen häufig den Blick der Fachkräfte auf ihr Leben und ihr Verhalten als sehr defizitorientiert wahr und beklagen dies als unfair und einseitig. Da diese Defizitorientierung sowohl ihre Bereitschaft zur Kooperation als auch ihr Selbstwirksamkeitserleben beeinträchtigen kann, sollten positive Aspekte im Rahmen von Gesprächen zur Gefährdungseinschätzung sowie Erfolge im Hilfeverlauf angemessen gewürdigt werden.

Prinzip 5: Einbezug von Vätern in die Konzeption von Hilfe und Schutz

Der Erfolg von erzieherischen Hilfen hängt wesentlich davon ab, inwieweit sich Eltern als Koproduzenten aktiv beteiligen. Insbesondere ambulante Hilfen sind für eine nachhaltige Wirkung darauf angewiesen, dass beide Elternteile für Veränderungen im familiären Alltag Verantwortung übernehmen und auch nach Beendigung der Hilfe die Veränderungen aufrechterhalten.

Anregungen für die Kinderschutzpraxis:

Diese Anregungen orientieren sich hauptsächlich an folgender Literatur: Conen (2023), Tully (2019) und Featherstone (2017).

- **Es wird Wert auf einen stärkenbasierten Ansatz gelegt.** Die Anwendung eines stärkenbasierten Ansatzes kann eine wirksame Strategie sein, um Väter (wie andere wichtige Bezugspersonen) in die Hilfeplanung und Schutzkonzeption einzubeziehen. Aufgrund stereotyper Vorstellungen über die Fähigkeiten von Vätern (im Vergleich zu denen von Müttern) und

defizitbeladenen Botschaften, die Väter oft vermittelt bekommen, unterschätzen sie möglicherweise ihr Potenzial, einen positiven Beitrag zur Gesundheit und Entwicklung ihrer Kinder leisten zu können.

Es empfiehlt sich,

- die Stärken, Resilienz und individuellen Fähigkeiten der Väter anzuerkennen, auf die Hilfen aufbauen können,
- aktives Interesse für die Beziehung der Väter zu ihren Kindern zeigen (Was schätzen Väter an der Beziehung und welche Hoffnungen, Beobachtungen und Sorgen haben sie im Zusammenhang mit ihren Kindern? Wie können Hilfen sie bei ihren Zielen unterstützen?),
- eine positive Einstellung gegenüber Vätern zu vermitteln und die Bedeutung der Vaterrolle explizit anzuerkennen.

- **Das Verhältnis zwischen Kritik und Anerkennung ist ausgewogen.** Während es wichtig ist, Bereitschaft zu zeigen, mit den positiven Aspekten des Vaters zu arbeiten, sollten Bedenken bezüglich der väterlichen Fähigkeiten klar und offen vermittelt werden. Dabei sollte versucht werden, Kritik und Würdigung im Gleichgewicht zu halten.
- **Es werden Hilfen für den Vater und Maßnahmen zum Schutz des Kindes eingesetzt.** Väter erhalten Hilfe, um ihre Fähigkeiten zu entwickeln und Veränderungen zu bewirken. Gleichzeitig werden Maßnahmen getroffen, die das Kind vor eventuell drohender Gewalt oder fortgesetzter Vernachlässigung schützen.
- **Die elterliche Kooperation in der Erziehung (sogenanntes Co-Parenting) wird gestärkt.** Die gemeinsame Teilnahme beider Elternteile bietet die Möglichkeit, Meinungsverschiedenheiten zu besprechen und möglicherweise zu lösen, was das Co-Parenting-Team stärkt. Zum Beispiel können Meinungsverschiedenheiten über die Erziehung der Kinder durch weitere Diskussionen über die Anwendung bestimmter Erziehungsstrategien und die gemeinsame Entscheidung für einen Ansatz besprochen werden.

Prinzip 6: Einbezug von Vätern, die nicht mit dem Kind in einem Haushalt leben

Es gibt mehrere Gründe, warum Väter nicht im selben Haushalt wie ihr Kind und die Kindesmutter leben. Sie sind vielleicht von der Kindesmutter geschieden, unterhalten eventuell einen konflikthaften oder keinen Kontakt mehr mit ihr und haben unter Umständen weitere Kinder mit anderen Frauen. Ihre Lebenssituation kann die möglichen Ressourcen beeinflussen, die ihren getrenntlebenden Kindern potenziell zur Verfügung stehen. Ein Einbezug dieser Väter in Kinderschutzprozesse ist sinnvoll, um zu ergründen, inwieweit sie eine positive Präsenz in Form zum Beispiel von emotionaler und anderer Unterstützung im Leben ihrer Kinder haben (können) oder vielleicht eher selbst Hilfe benötigen.

Anregungen für die Kinderschutzpraxis:

Diese Anregungen orientieren sich hauptsächlich an folgender Literatur: Conen (2023), National Responsible Fatherhood Clearinghouse (2022.), Tully (2019) und Featherstone (2017).

Mögliche Fragen zur Vor- und Nachbereitung von Gesprächen mit Vätern, die nicht im Haushalt mit dem Kind leben:

- Wie beschreibt der Vater seine derzeitige Wohn-, Arbeits- und Lebenssituation?
- Wie sieht die aktuelle Umgangsregelung aus und wie gelingt es den Beteiligten, diese umzusetzen?
- Wie würde der Vater die Beziehung zwischen ihm und dem Kind beschreiben? Welche Bedeutung spielt der Vater im Alltag des Kindes und welche Aufgaben übernimmt er gegebenenfalls im Familiensystem?
- Wie nimmt der Vater den Kontakt zur Kindesmutter wahr?
- Wo sieht der Vater Stärken, aber auch Schwächen und gegebenenfalls Veränderungsbedarfe bezüglich der Versorgung des Kindes aber auch seiner Beziehung zum Kind und seiner Rolle in dessen Erziehung?
- Sofern eine Herausnahme des Kindes aus dem mütterlichen Haushalt zu dessen Schutz notwendig ist: Kann sich der Vater grundsätzlich vorstellen, dass das Kind den Lebensmittelpunkt bei ihm hat? Hätte er (gegebenenfalls auch langfristig) zeitliche und persönliche Ressourcen, um die Verantwortung zu übernehmen? Welche Voraussetzungen müssten vorher geschaffen werden? Welche räumlichen Möglichkeiten hat er?

- Berufliche Verpflichtungen und ein relativ großer Aufwand für die Anreise zu einem Termin, wenn der Vater in einer anderen Stadt wohnt, gehören zu den Gründen, warum Väter Termine nicht wahrnehmen. Dies sollte nicht automatisch als Desinteresse, an dem zu besprechenden Thema gewertet werden, sondern es gilt Wege zu finden, Väter in den Informationsaustausch einzubinden. Beispiele hierfür sind terminierte Telefonate, die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel oder ein Hausbesuch. Darüber hinaus sollte bei Terminabsprachen auch der Aufwand für eine Anreise ins Jugendamt berücksichtigt werden.

Prinzip 7: Einbezug von nicht sorgeberechtigten, sozialen Vätern

Dieser Abschnitt wurde freundlicherweise von Katharina Lohse, fachliche Leitung Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, rechtlich geprüft.

Leibliche, aber nicht sorgeberechtigte Väter spielen ebenso wie neue Lebenspartner der Mütter häufig sowohl bei der Versorgung und Erziehung der Kinder als auch als Bindungs- oder Beziehungsperson eine wichtige Rolle. Im Kinderschutz können sie ebenso ein Schutz- wie ein Risikofaktor sein. Betrachtet man die öffentlich gewordenen tragischen Fälle von Kindesmisshandlung mit Todesfolge, so fallen einige Fälle auf, in denen die Gewalt von den Partnern der Mütter ausgegangen ist, beziehungsweise diese wesentlich am Geschehen beteiligt waren (zum Beispiel Fall 'Taylor', Hamburg-Altona; Fall 'Kevin', Bremen, Fall 'Alessio', Breisgau-Hochschwarzwald) (siehe zum Beispiel Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, 2019; Bremische Bürgerschaft, 2007). Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass es wichtig ist, auch nicht sorgeberechtigte Akteure in der Familie unmittelbar zu adressieren.

Anregungen für die Kinderschutzpraxis:

- **Nicht sorgeberechtigte Lebenspartner können und sollten als Klienten adressiert werden:** Entscheidungen darüber, wer als Klientin oder Klient fachlich adressiert wird, sollten sich an der Bedeutung der Person im Alltag des Kindes orientieren und nicht nur am rechtlichen Status.

- **Nicht die Mutter und der Lebenspartner allein entscheiden, wer im Kinderschutz als Klient identifiziert wird:** Nicht alle Lebenspartner sehen sich automatisch in der Rolle eines sozialen Vaters, der Verantwortung gegenüber dem Kind trägt und Einfluss auf sein Wohlergehen hat. Insofern kann es sein, dass zunächst sowohl der Mutter als auch ihrem Lebensgefährten nachvollziehbar erläutert werden muss, weshalb auch der Partner als Teil der Familie in den weiteren Beratungsprozess sowie bei allen Schutzmaßnahmen einbezogen werden wird.
- **Personen, die sich im häuslichen Umfeld des Kindes bewegen und damit im positiven wie im negativen Einfluss auf sein Wohl haben, sind in die Gefährdungseinschätzung regelmäßig einzubeziehen.** Ihr Einbezug ist Teil der notwendigen Sachverhaltsermittlung, da das Jugendamt alle bedeutsamen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen hat (Untersuchungsgrundsatz, § 20 SGB X). Gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII ist das Jugendamt aufgefordert, sich einen Eindruck von der persönlichen Umgebung des Kindes zu verschaffen. Hierzu ist – sofern der Begriff nicht nur räumlich verstanden wird – auch der im Haushalt lebende Partner der Mutter zu zählen. Insofern sind auch Gespräche mit dem neuen Lebenspartner der Mutter nicht nur datenschutzrechtlich möglich, sondern sowohl fachlich als auch kinderschutzrechtlich als Teil der Sachverhaltsermittlungen geboten. Verweigert der Partner die Kooperation mit dem Jugendamt, muss das Jugendamt dies bei der Gefährdungseinschätzung berücksichtigen.
- **Einbezug des Lebenspartners zur Not auch ohne Einwilligung der Mutter:** Verweigert die Mutter den Einbezug ihres Partners und bringt zum Ausdruck, dass sie nicht möchte, dass das Jugendamt mit ihm spricht, sollte der Mutter erläutert werden, dass der Einbezug im Rahmen der Sachverhaltsermittlungen (§ 20 SGB X) notwendig ist, um sich einen Eindruck vom persönlichen Umfeld des Kindes zu verschaffen. Dann ist das Jugendamt auf der Grundlage von § 62 Absatz 3 Nummer 2d SGB VIII zur Not auch ohne ihre Einwilligung befugt mit ihm zu sprechen.
- **Nicht sorgeberechtigte Lebenspartner als wichtiger Faktor für den Erfolg von Hilfe:** Da die Erfolgsaussichten sowohl von Maßnahmen als auch von Hilfen erheblich steigen, wenn alle Akteure der Familie mitwirken, ist es notwendig, auch den nicht sorgeberechtigten Partner in die Entwicklung des Hilfe- und Schutzkonzeptes aktiv einzubeziehen.
- **Hilfen zur Erziehung können auch nicht sorgeberechtigte Personen (mit-) adressieren:** Einen Anspruch gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII auf Hilfen zur Erziehung haben nur die Personensorgeberechtigten. Dennoch können Hilfen zur Erziehung in bestimmten Fällen auch nicht sorgeberechtigte Personen (mit-)adressieren. So wäre es zum Beispiel denkbar,

dass dem Lebenspartner der Kindesmutter, der vorübergehend die Betreuung des Kindes allein übernimmt, eine SPFH an die Seite gestellt wird, wenn dies als fachlich sinnvoll und notwendig erachtet wird, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

- **Eine Verweigerung der Lebenspartner muss bei der Gefährdungseinschätzung und der Konzeption von Hilfe und Schutz berücksichtigt werden:** Weigert sich der Lebenspartner, zur Abklärung gewichtiger Anhaltspunkte beizutragen, oder ist er nicht bereit oder in der Lage, an der Abwendung einer Gefährdung mitzuwirken (zum Beispiel indem er sich der Beratung und Unterstützung durch eine SPFH entzieht), so muss zunächst mit der Mutter erörtert werden, welche Konsequenzen dies für den Schutz des Kindes hat. Ist auch die Mutter nicht bereit oder in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen (beispielsweise Trennung, Umzug in ein Mutter-Kind-Heim), so muss das Jugendamt das Familiengericht anrufen.
- **Das Familiengericht kann den Lebenspartner nach 30 Absatz 1 FamFG⁴ in Verbindung mit §§ 373 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) als Zeugen laden,** auch wenn es ihn gemäß § 33 FamFG nicht als Beteiligten verpflichten kann, zu einem Erörterungstermin zu erscheinen.
- **Das Familiengericht kann auch gegenüber nicht sorgeberechtigten Personen Verbote** (zum Beispiel Nährungsverbot) aussprechen. Grundlage hierfür ist § 1666 Absatz 3 Nummer 3 und 4 BGB.

Prinzip 8: Strukturelle Rahmenbedingungen und Bereitstellung von Unterstützung für Fachkräfte

Fort- und Weiterbildungen spielen beim Kompetenzerwerb im Kinderschutz eine wichtige Rolle, um Neu- oder Quereinsteigerinnen und -einsteiger für den Kinderschutz zu qualifizieren, erfahrene Fachkräfte auf den aktuellen Stand zu bringen und neue Erkenntnisse sowie spezifische Methoden und Kompetenzen zu vermitteln. Dies trifft auch auf die besonderen Herausforderungen des Einbezugs von und die Arbeit mit Vätern im Kinderschutz zu, sodass Fort- und Weiterbildungen für Fachkräfte zu wichtigen Rahmenbedingungen für eine qualifizierte Arbeit gehören.

Zu weiteren Rahmenbedingungen zählen Vorkehrungen der Organisation, um die Sicherheit von Fachkräften zu gewährleisten, beispielsweise im Umgang mit gewalttätigen Vätern.

⁴ FamFG = Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Anregungen für die Kinderschutzpraxis:

*Diese Anregungen orientieren sich hauptsächlich an folgender Literatur:
Conen (2023), Burn u. a. (2019) und Featherstone (2017).*

- **Entwicklung und Bereitstellung von Fortbildungs- und Trainingskonzepten für die Arbeit mit Vätern**, beziehungsweise mit unfreiwilligen Klientinnen und Klienten allgemein
- **Förderung und Schulung von Methoden**, die den Einbezug aller Akteure in der Familie unterstützen, wie zum Beispiel Family Group Conferences/ Familienrat⁵
- **Entwicklung und Bereitstellung von Fortbildungen** zur Arbeit mit hochkonflikthaften Eltern im Kontext Kinderschutz
- **Bereitstellung von datenschutzrechtlichen Informationen** zum Einbezug nicht sorgeberechtigter Väter
- **Bereitstellung von Supervision** zur Reflexion schwieriger Beteiligungsprozesse
- In seltenen Fällen kommt es vor, dass gewalttätige Väter auch Fachkräfte bedrohen oder Fachkräfte sich von ihnen bedroht fühlen. Für diese Fälle müssen in Organisationen Vorkehrungen getroffen werden. Diese können zum Beispiel sein:
 - Co-Arbeit: Bearbeitung von Fällen durch zwei Fachkräfte
 - Achtsamkeit bei der Wahl der Räumlichkeiten für das Gespräch
- **Entwicklung von Strategien und Vorgehensweisen im Umgang mit gewalttätigen Vätern** (wie zum Beispiel eine Schulung von Deeskalationsstrategien, Vereinbarung eines Notrufsystems für den konkreten Fall)

5 Für einen Überblick über Family Group Conferences/ Familienrat, siehe zum Beispiel: <https://www.klartext-jugendhilfe.de/familienrat-family-group-conference>



Literatur und Abkürzungen

Literatur

- Bastian, Pascal (2019):** Sozialpädagogische Entscheidungen. Professionelle Urteilsbildung in der Sozialen Arbeit. Opladen
- Bateson, Karen / Darwin, Zoe / Galdas, Paul / Rosan, Camilla (2017):** Engaging fathers: acknowledging the barriers. In: *Journal of Health Visiting*, 5. Jahrgang, Heft 3, Seite 122–128
- (BMFSFJ) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021):** Familie heute. Daten. Fakten. Trends; Familienreport 2020. Berlin
- (BMJ) Bundesministerium der Justiz (2024):** Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht. Berlin
- Brandon, Marian / Philip, Georgia / Clifton, John (2017):** Counting fathers in: Understanding men's experiences of the child protection system. Norwich
- Brandon, Marian / Philip, Georgia / Clifton, John (2019):** Men as Fathers in Child Protection. In: *Australian Social Work*, 72. Jahrgang, Heft 4, Seite 447–460
- Brandon, Marian / Bailey, Sue / Belderson, Pippa / Gardner, Ruth / Sidebotham, Peter / Dodsworth, Jane / Warren Catherine / Black, Jane (2009):** Understanding Serious Case Reviews and their Impact. A Biennial Analysis of Serious Case Reviews 2005–07. Norwich
- Bremische Bürgerschaft (2007):** Bericht des Untersuchungsausschusses zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohl-sicherung durch das Amt für Soziale Dienste. Landtag, 16. Wahlperiode. Bremen
- Brown, Lesley / Callahan, Marilyn / Strega, Susan / Walmsley, Christopher / Dominelli, Lena (2009):** Manufacturing ghost fathers: The paradox of father presence and absence in child welfare. In: *Child & Family Social Work*, 14. Jahrgang, Heft 1, Seite 25–34
- Burn, Matthew / Tully, Lucy A. / Jiang, Yixin / Piotrowska, Patrycja J. / Collins, Daniel A. J. / Sargeant, Kristina / Hawes, David / Moul, Caroline / Lenroot Rhoshel K. / Frick Paul J. / Anderson, Vicky / Kimonis, Eva R. / Dadds, Mark R. (2019):** Evaluating practitioner training to improve competencies and organizational practices for engaging fathers in parenting interventions. In: *Journal of Child Psychiatry and Human Development*, 50. Jahrgang, Heft 2, Seite 230–244
- (CalSWEC) California Social Work Education Center (2024):** Father Engagement and Father Involvement Toolkit. A Guide to Implementing, Monitoring, and Sustaining Innovative Practice. Berkeley <https://humanservices.ucdavis.edu/toolkits/father-engagement-and-involvement> (7. Juli 2025)
- Campbell, Christian A. / Howard, Douglas / Rayford, Brett S. / Gordon, Derrick M. (2015):** Fathers Matter: Involving and Engaging Fathers in the Child Welfare System Process. In: *Children and Youth Services Reviews*, 53. Jahrgang, Seite 84–91

- Clapton, Gary (2017):** Good practice with fathers in children and family services. In: Insights, Heft 38
- Conen, Marie-Luise (2023):** Die Herstellung von tragfähigen Arbeitsbeziehungen zu den Familien im Kinderschutz. Expertise. Herausgegeben vom Deutschen Jugendinstitut e. V. München
- Cox, Antony / Pizzey, Stephen / Walker, Steve / Caldwell, Bettye / Bradley, Robert (2009):** The Home Inventory: A Guide for Practitioners: the UK Approach. Child and Family Training. York
- Critchley, Ariane (2022):** Giving up the ghost: Findings on fathers and social work from a study of pre-birth child protection. In: Qualitative Social Work, 21. Jahrgang, Heft 3, Seite 580–601
- (DGSF) Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (2020):** Systemischer Kinderschutz. Kontexte, Wechselwirkung und Empfehlungen. Köln
- Doyle, Kate / Swan, Melanie / Manji, Sheila / Daelmans, Bernadette / Greene, Margaret / Chaudhury, Saif (2022):** Nurturing care and men's engagement: thematic brief. In: World Health Organisation (WHO) and United Nations Children's Fund (UNICEF). Geneva
- Eschweiler, Sandra (2020):** 8a SGB VIII: Verfahren der Sozialen Dienste bei Anhaltspunkten für einen innerfamiliären sexuellen Missbrauch. In: jugendhilfebericht, Heft 4, Seite 16–21
- Featherstone, Brid (2017):** Frontline Briefing. Working effectively with men in families – practice pointers for including fathers in children's social care. Research in Practice. Dartington
- Ferguson, Harry (2016):** Patterns of Engagement and Non-Engagement of Young Fathers in Early Intervention and Safe-guarding Work. In: Social Policy & Society, 15. Jahrgang, Heft 1, Seite 99–111
- Festinger, Leon (1957):** A theory of cognitive dissonance. Stanford
- Festinger, Leon (2012):** Theorie der Kognitiven Dissonanz. Herausgegeben von Martin Irle und Volker Möntmann. Bern, unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1978
- Fleming, Joseph / Andrew King / Tara Hunt (2015):** Recruiting and engaging men as fathers in social work practice. In: Evidence discovery and assessment in social work practice, Seite 235–260
- Fletcher, Richard / May, Chris / St George, Jennifer / Stoker, Lynette / Oshan, Michele (2014):** Engaging fathers: Evidence review. Canberra
- Gerber, Christine / Lillig, Susanna (2018):** Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
- Gerber, Christine / Kindler, Heinz (2023):** Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. Expertise im Rahmen des Projektes "Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg". München

Hogg, Sally (2014): All Babies Count: The Dad Project. London

Kavemann, Barbara / Kreyszig, Ulrike (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. bearbeitete Auflage, Wiesbaden

Kindler, Heinz (2006): Wie kann die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden? In: Kindler, Heinz / Lillig, Susanna / Blüml, Herbert / Meysen, Thomas / Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München

Kindler, Heinz (2011): Denkfehler und andere Praxisirrtümer im Kinderschutz. Eine persönlich gefärbte Übersicht. In: Körner, Wilhelm / Deegener, Günther (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis, Seite 174–200

Kindler, Heinz (2014): Die Rolle von Verfahren im Kinderschutz. In: Bühler-Niederberger, Doris / Alberth, Lars / Eisentraut, Steffen (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?, S. 119–137

Kindler, Heinz / Gerber, Christine / Lillig, Susanna (2016): Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. Herausgegeben vom Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI). München

Kindler, Heinz, / Lillig, Susanne / Blüml, Herbert / Meysen, Thomas / Werner, Annegret (2006): „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD).“ Herausgegeben vom Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI). München

Kindler, Heinz / Spangler, Gottfried (2005): Wirksamkeit ambulanter Jugendhilfemaßnahmen bei Misshandlung bzw. Vernachlässigung. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 8. Jahrgang, Seite 101–116

Klug, Wolfgang (2023): Methoden der Beratung unfreiwilliger Klientinnen und Klienten im Jugendamt im Kinderschutz. Expertise. Herausgegeben vom Deutsches Jugendinstitut e. V. München

Klug, Wolfgang / Zobrist, Patrick (2013): Motivierte Klienten trotz Zwangskontext. Tools für die Soziale Arbeit. München

Koenigter, Stefan / Zeller, Maren (2013): Übergänge in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Schröder, Wolfgang / Stauber, Barbara / Walther, Andreas / Böhnisch, Lothar / Lenz, Karl (Hrsg.): Handbuch Übergänge. Weinheim, Seite 568–588

Kuntz, Juliane / Metzner, Frank / Pawils, Silke (2013): Spezifische Risiko- und Schutzfaktoren von Vätern bei Kindeswohlgefährdung. Kindheit und Entwicklung. 22. Jahrgang, Heft 1, Seite 14–22

Lamb, Michael E. (Hrsg.) (2004): The role of the father in child development. New York

Lenz, Gaby / Weiss, Anne (Hrsg.) (2018): Professionalität in der Frauenhausarbeit. Aktuelle Entwicklungen und Diskurse. Wiesbaden

Liel, Christoph (2018): Väter und familiäre Gewalt. Dissertationen der LMU. Band 29. München

- Lillig, Susanne (2006):** Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungsfällen bedeutsam sein? In: Kindler, Heinz / Lillig, Susanne / Blüml, Herbert / Meysen, Thomas / Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Herausgegeben vom Deutschen Jugendinstitut e. V. München
- Maxwell, Nina / Scourfield, Jonathan / Featherstone, Brid / Holland, Sally / Tolman, Richard (2012):** Engaging fathers in child welfare services: A narrative review of recent research evidence. In: Child and Family Social Work, 17. Jahrgang, Heft 2, Seite 160–169
- Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (2019):** Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Band 1. Bericht und Empfehlungen. Stuttgart
- Munro, Eileen (1996):** Avoidable and unavoidable mistakes in child protection work. In: British Journal of Social Work, 26. Jahrgang, Heft 6, Seite 793–808
- Munro, Eileen (1999):** Common errors of reasoning in child protection work. In: Child Abuse and Neglect, 23. Jahrgang, Heft 8, Seite 745–758
- National Responsible Fatherhood Clearinghouse (2022):** Non-residential fathers. US Department of Health and Human Services. <https://www.fatherhood.gov/for-programs/non-residential-fathers> (28. Juni 2023)
- (NSPCC) National Society for the Prevention of Cruelty to Children (2022):** Unseen men. Learning from case reviews. NSPCC Learning. London
- Neo, Samantha H. F. / Norton, Sam / Kavallari, Despoina / Canfield, Martha (2021):** Integrated Treatment Programmes for Mothers with Substance Use Problems: A Systematic Review and Meta-analysis of Interventions to Prevent Out-of-home Child Placements. In: Journal of Child and Family Studies, 30. Jahrgang, Heft 11, Seite 2877–2889
- North and South of Tyne Safeguarding Children Partnership (2024):** Engaging with Fathers, Male Partners or Carers. <https://nesubregion.trixonline.co.uk/chapter/engaging-with-fathers-male-partners-or-carers> (7. Juli 2025).
- Philip, Georgia / Clifton, John / Brandon, Marian (2019):** The Trouble With Fathers: The Impact of Time and Gendered-Thinking on Working Relationships Between Fathers and Social Workers in Child Protection Practice in England. In: Journal of Family Issues, 40. Jahrgang, Heft 16, Seite 2288–2309
- Shapiro, Alison / Krycik, Judy (2010):** Finding fathers in social work research and practice. In: Journal of Social Work Values and Ethics, 7. Jahrgang, Heft 1
- Scourfield, Jonathan (2006):** The challenge of engaging fathers in the child protection process. In: Critical Social Policy, special issue on gender and child welfare, 26. Jahrgang, Heft 2, Seite 440–449
- Tully, Lucy (2019):** Engaging fathers in early childhood services. Emerging Minds <https://emergingminds.com.au/resources/engaging-fathers-in-early-childhood-services/#encouraging-sharing-of-information-if-fathers-cannot-attend> (25. September 2025).

Abkürzungen

- ASD** Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BIÖG Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit
BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (mit Beginn der 21. Legislaturperiode am 25. März 2025 wurde das Ministerium umbenannt in Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ))
BMJ Bundesministerium für Justiz
CalSWEC California Social Work Education Center
DGSF Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie
DJI Deutsches Jugendinstitut e. V.
FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
SGB Sozialgesetzbuch
SPFH Sozialpädagogische Familienhilfe
NSPCC National Society for the Prevention of Cruelty to Children
NZFH Nationales Zentrum Frühe Hilfen
ZPO Zivilprozessordnung

Impressum

Herausgeber:

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)
im Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG)
in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI)
Maarweg 149–161
50825 Köln
Telefon: 0221 8992-0
<https://www.fruehehilfen.de>

Verantwortlich für den Inhalt:

Prof. Dr. Sabine Walper (DJI)

Autorinnen:

Christine Gerber und Birgit Jentsch, NZFH, DJI

Gestaltung:

Uwe Otte, Brühl

Alle Rechte vorbehalten.

Diese Publikation wird vom Bundesinstitut für
Öffentliche Gesundheit kostenlos abgegeben.
Sie ist nicht zum Weiterverkauf durch die
Empfängerin oder den Empfänger an Dritte bestimmt.

Bestellung:

Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG)
50819 Köln
bestellung@bioeg.de

Artikelnummer: 16000273

ISBN: 978-3-96896-057-9

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Nationales
Zentrum
Frühe Hilfen

Träger:



Bundesinstitut für
Öffentliche Gesundheit

In Kooperation mit:



Deutsches
Jugendinstitut